

Straßenbeleuchtung

Die Zuschaltung der Straßenbeleuchtung in Klein Grabow und Groß Grabow erfolgt über Handy. Die Beschilderung mit den aktuellen Telefonnummern wurden durch das Bauamt geprüft und ersetzt.

Klein Grabow Tel: 0175 3466062

Groß Grabow Tel: 0175 3718425

erarbeitet durch: Aileen Giertz

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jörg Oppitz

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Krakow am See

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 „Schloßblick“ OT Neu Sammit

Aufstellungsbeschluss

Beschluss der Stadtvertretung vom 30.08.2022

1. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte Neu Sammit beschließt die Stadtvertretung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit der Stadt Krakow am See. Das Plangebiet hat eine Größe von 2.900 m² und umfasst die in der Anlage dargestellte südliche Teilfläche des Flurstücks 74 der Flur 1, Gemarkung Neu Sammit.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 „Schloßblick“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt des Amtes Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See in der Zeit von

Dienstag, 20.09.2022 bis einschließlich Freitag, 30.09.2022 zu den Dienststunden

Dienstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern.

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 „Schloßblick“



gez. Jörg Oppitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Schloßblick“ der Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 09/2022 vom 16.09.2022, Jahrgang 32, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg

StALU Mittleres Mecklenburg

An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Freiwilliger Landtausch „Dersentin-Diekhof“

Landkreis Rostock

Aktenzeichen: 30a/5433.2-72-31943



Öffentliche Bekanntmachung für Lalendorf und Nachbargemeinden Hoppenrade und Kuchelmiß

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch „Dersentin-Diekhof“ wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **16.08.2022** festgesetzt.
Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe: Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 15.08.2022

Im Auftrag

A. S.
Antje Adjinski

